

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. **848**

Marktoberdorf, 18.12.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in einem Sprühtrockner (HORUS) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1270/3, 1145, 1149, 1149/1, 1150, 1151/1, 1151, 1151/2, 1151/3, 1151/9 der Gemarkung Altdorf durch die Erweiterung der Anlage um einen Lufttrockner, eines Abluftwärmetauschers und einer Wärmepumpe (Wärmerückgewinnungsprojekt KONA)**

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1270/3, 1145, 1149, 1149/1, 1150, 1151/1, 1151, 1151/2, 1151/3, 1151/9 der Gemarkung Altdorf wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch in einem Sprühtrockner betrieben.

Die Betreiberin beabsichtigt die Erweiterung der Anlage um einen Lufttrockner, um einen Abluftwärmetauschers und einer Wärmepumpe (Wärmerückgewinnungsprojekt KONA).

Durch diese Erweiterung soll künftig Energie, welche aktuell vom Heißdampfnetz des Boilerhauses stammt, teilweise eingespart und somit weniger Kohlenstoffdioxid emittiert werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.29.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutz- und eines Heilquellenschutzgebietes. Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft liegt die Maßnahme auch außerhalb eines Überschwemmungs- und Risikogebietes.

Als relevanter Stoff (Kältemittel) werden 88 kg Ammoniak in einem geschlossenen System eingesetzt.

Durch folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden Umweltauswirkungen ausgeschlossen:

Der Container in dem die Wärmepumpe untergebracht wird verfügt über eine Auffangwanne und einen Sauerstoffsensoren mit akustischem Warnalarm bei Ammoniakleck.

Weder durch die Umbaumaßnahmen selber noch durch die Anlage besteht eine Gefahr für das Grundwasser. Die neuen Aggregate (Wärmepumpe, Wärmetauscher und Luftentfeuchter) werden in oder auf den Gebäuden installiert.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Lärmschutz

Zu den Fragen des Lärmschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros imakum, Bericht Nr. 0100-020/03, vom 31.08.2023, vorgelegt. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung werden die TA Lärm-Immissionsrichtwerte, unter Annahme von konservativen Emissionsansätzen für die Prognose, um zwei dB(A) unterschritten. Durch eine spätere Abnahmemessung wird überprüft, ob die TA Lärm-Immissionsrichtwerte tatsächlich unterschritten werden und somit die Prognose bestätigen.

Luftreinhaltung

Durch den zusätzlichen Betrieb des Lufttrockners, des Abluftwärmetauschers und der Wärmepumpe können keine neuen Quellen für luftfremde Stoffe ausgemacht werden. Mit dem Betrieb der Wärmerückgewinnung wird sogar weniger Erdgas und Erdöl verbrannt. Daher ist, für den Gesamtbetrieb, mit weniger luftfremden Stoffen zu rechnen.

Anlagensicherheit und sonstige Gefahren

Mit einer maximalen Lagermenge von 88 kg Ammoniak, im System der Wärmepumpe, werden die Schwellenwerte der Störfallverordnung sehr deutlich unterschritten. Die 12. BImSchV - Störfallverordnung - wird bei der gegenständlichen Anlage weiterhin nicht einschlägig. Fragen zur Betriebssicherheit, des Arbeits- und des Gewässerschutzes werden von den jeweils zuständigen Stellen behandelt. Entsprechende aussagekräftige Unterlagen sind vorhanden.

Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung

Durch den zusätzlichen Betrieb des Lufttrockners, des Abluftwärmetauschers und der Wärmepumpe fallen keine weiteren, nennenswerten Abfallströme an. Die wesentlichen Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung sind bereits in vorangegangenen Bescheiden niedergeschrieben.

Beurteilung

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Birgit Osterried
Regierungsamtsrätin